=	1 2. Mai 2021

Gesetzesinitiative

Zur Befreiung der Kostenbeteiligung (Franchise) für Versicherte, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Gestützt auf Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 24. November 1971

über die Krankenversicherung (KVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz über die Krankenkassenversicherung (KVG),

LGBI. 1971 Nr. 50

in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

3. Kostenbeteiligung der Versicherten

Art. 23

a) Obligatorische Kostenbeteiligung

- 1) In der Grundversicherung beteiligen sich die Versicherten, die das 20. Altersjahr vollendet haben, an den Kosten für die obligatorischen Leistungen bei Krankenpflege.
- 2) Diese Kostenbeteiligung besteht aus:
 - a) einem festen Betrag pro Kalenderjahr in Höhe von 500 Franken; und
 - b) einem Selbstbehalt von 20 % der den festen Jahresbetrag übersteigenden Kosten.
- 2a) Der Selbstbehalt nach Abs. 2 Bst. b beträgt für Versicherte, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, 10 %
- 2b) Versicherte, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, entrichten keine Kostenbeteiligung nach Abs. 2 Bst. a, die Kosten übernimmt der Staat.

Begründung:

Mit dieser Initiative wollen die Initianten die in Liechtenstein wohnhaften Rentner unterstützen. Die Initianten beabsichtigen, die feste Kostenbeteiligung von jährlich CHF 500.— für Versicherte, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, abzuschaffen. Seit 2011 sind die Renten nicht mehr erhöht worden, hingegen sind die Lebenshaltungskosten gestiegen. Wird eine medizinische Versorgung benötigt, stellt die fixe Kostenbeteiligung von CHF 500.-- pro Kalenderjahr für viele eine wesentliche finanzielle Belastung dar. Die Initianten sind der Ansicht, mit dieser Gesetzesänderung eine Verbesserung der momentanen finanziellen Situation der Rentner bewirken zu können. Mit dieser Initiative erhalten alle Rentner, auch die mit einer halben AHV-Rente die gleiche Unterstützung wie diejenigen mit einer vollen Rente, sofern sie medizinische Leistungen beanspruchen. Mit fortschreitendem Alter steigt der Bedarf an medizinischer Versorgung an. Mit dieser Initiative werden zwar die Renten nicht erhöht, aber die Lebenshaltungskosten für Pensionisten gesenkt. Im Ergebnis

steht einem Rentner durch geringere Ausgaben mehr Geld zur Verfügung. Die zu erwartenden jährlichen Kosten für den Staatshaushalt liegen unter 3.5 Mio. pro Jahr.

Vaduz, 10. Mai 2021

Herbert Elkuch

Thomas Rehak